



# **Satzung**

**Freie Turnerschaft  
München-Blumenau  
v. 1966 e.V.**



## Inhaltsverzeichnis

§ 1. Name, Sitz und Zweck des Vereins .....	4
I. Name, Sitz und Zweck .....	4
II. Mittel zur Zweckerreichung .....	4
III. Mittelverwendung .....	5
§ 2. Mitgliedschaft .....	5
I. Begründung der Mitgliedschaft .....	5
II. Ehrenmitglieder .....	5
III. Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	5
V. Sanktionen und Maßregeln gegen Mitglieder .....	6
(1) Verweis .....	6
(2) Ausschluss vom Verein .....	6
§ 3. Datenschutz .....	7
§ 4. Vereinsorgane .....	7
§ 5. Delegiertenversammlung (DV) .....	7
I. Zusammensetzung der Delegiertenversammlung .....	7
II. Geschäftsgang der Delegiertenversammlung .....	8
III. Anträge und Dringlichkeitsanträge .....	9
IV. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung .....	9
V. Rechte und Pflichten der Delegiertenversammlung .....	9
VI. Wahlen .....	10
(1) Wahl der bzw. des Vorsitzenden .....	11
(2) Weitere Wahlen der Vereinsleitung .....	11
(3) Wahl der Revisorin bzw. des Revisors .....	11
§ 6. Vereinsleitung (VL) .....	12
I. Zusammensetzung der Vereinsleitung .....	12
II. Geschäftsgang der Vereinsleitung .....	12
III. Rechte und Pflichten der Vereinsleitung .....	12
IV. Weitere Mitglieder der Vereinsleitung .....	13
(1) Schriftführerin und Schriftführer .....	13
V. Ehrenamtlichkeit der Vereinsleitung .....	13
§ 7. Vorsitzende(r) und Vertretung des Vereins .....	14
I. Vertretung des Vereins .....	14



II.	Aufgaben, Zuständigkeit und Delegationsrecht .....	14
III.	Dringende Angelegenheiten .....	14
IV.	Einsicht in Kassenbücher, Kassengeschäfte, Unterschriftsberechtigung ....	14
§ 8.	Präsidium (P) .....	15
I.	Zusammensetzung des Präsidiums .....	15
II.	Geschäftsverteilungsordnung des Präsidiums .....	16
III.	Geschäftsstelle .....	17
IV.	Rechte, Pflichten und Aufgaben .....	17
§ 9.	Abteilungsleitung .....	17
I.	Leitung einer Abteilung .....	17
II.	Abteilungsversammlung .....	17
III.	Rechte und Pflichten der Abteilungsleitung .....	18
§ 10.	Beiträge .....	18
I.	Art und Höhe .....	18
II.	Änderung der Beiträge .....	19
§ 11.	Haushalt; Einnahmen, Mittelverwendung; Haftung, Versicherung .....	19
I.	Einnahmen .....	19
II.	Mittelverwendung .....	19
III.	Zuständigkeit bei belastenden Rechtsgeschäften .....	19
IV.	Haftung, Versicherungen .....	20
V.	Buchführung .....	20
VI.	Geschäftsjahr .....	20
§ 12.	Auflösung, Fusion oder Wegfall seines bisherigen Zweckes .....	20
§ 13.	Schlussbestimmung .....	21



## § 1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

### I. Name, Sitz und Zweck

Die **Freie Turnerschaft München-Blumenau von 1966 e.V.** mit dem Sitz in München hat den Zweck, das Turn- und Sportwesen zu fördern, Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen.

Der Verein, seine Amtsträgerinnen und Amtsträger und Mitarbeitende bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie Mitarbeitende pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Parteiliche Bestrebungen sind ausgeschlossen; der Verein arbeitet auf demokratischer Grundlage und ist beim Amtsgericht München in das Vereinsregister eingetragen.

### II. Mittel zur Zweckerreichung

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere:

- die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- die Instandhaltung der Turn-, Sport- und Spielgeräte,
- der Einsatz von fachgerechten Übungsleiterinnen und Übungsleitern,
- die Durchführung von Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträgen, Wanderungen, Kursen usw.,

die Zugehörigkeit zur Freien Turnerschaft München von 1893 e.V. und die Zugehörigkeit zum Bayer. Landessportverband und zu den einschlägigen Sportverbänden.



### **III. Mittelverwendung**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 2. Mitgliedschaft**

### **I. Begründung der Mitgliedschaft**

Die Zahl der Mitglieder ist, soweit es der Übungsbetrieb zulässt, unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personengruppen aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Jugendmitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jede und jeder Ehrenhafte jeden Geschlechtes werden, die bzw. der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Personen unter 18 Jahren (Jugendmitglieder) können mit Zustimmung einer erziehungsberechtigten Person aufgenommen werden.

### **II. Ehrenmitglieder**

Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehören und solche, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, werden in bestimmten Zeitabständen geehrt. Näheres regelt die Ehrenordnung.

### **III. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines Jahres möglich und muss schriftlich (elektronische Form ist ausreichend) bis zum 01. Juni bzw. bis zum 01. Dezember des Jahres, zu dem die Kündigung wirksam werden soll, bei der Geschäftsstelle vorliegen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle dem Verein gehörenden Gegenstände einschließlich des Mitgliedsausweises zurückzugeben. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an die Satzung zu halten und dem Zweck des Vereins zu folgen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Anschriften- und Kontoänderungen der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen. Zum Ziel einer kostengünstigen Verwaltung ist der Verein bestrebt, soweit möglich, die Verwaltung und Kommunikation elektronisch abzubilden. Dabei achtet der Verein auf die datenschutzrechtlichen Belange. Die elektronisch vorliegenden Daten werden nur für



satzungsgemäße Zwecke verwendet (hierzu zählen z. B. der Versand elektronischer Newsletter und oder Informationen zum Übungsbetrieb). Es erfolgt keine Weitergabe an Dritte, sofern der Weitergabe nicht explizit zugestimmt wurde oder eine Weitergabe behördlich bzw. gerichtlich angeordnet wurde.

Jedes Mitglied hat das Recht, am Übungsbetrieb teilzunehmen. Die Teilnahme erfolgt nach Kapazität der Übungsstunden und durch Entscheidung der Übungsleitung. Der Verein ist bestrebt, allen Mitgliedern die gewünschte Teilnahme zu ermöglichen.

Die Mitglieder räumen dem Verein die unentgeltliche Nutzung von für den Verein erstelltem oder diesem zur Verfügung gestelltem geistigen Eigentum (z.B. Texte, Fotos, Videos) ein. Der Verein ist zur zeitlich unbeschränkten unentgeltlichen Nutzung berechtigt. Die Nutzung umfasst die Veränderung und Weitergabe des geistigen Eigentums an Dritte (z.B. Übermittlung eines gekürzten Textbeitrags oder eines veränderten Fotos an die Presse).

## **V. Sanktionen und Maßregeln gegen Mitglieder**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnung des Präsidiums oder der Abteilungsleitung oder der Übungsleitung verstoßen, können folgende Maßnahmen verhängt werden:

### **(1) Verweis**

Der Verweis ist ein durch die Abteilungsleitung oder durch das Präsidium oder den Vorstand ausgesprochenes, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Übungsbetrieb und an Veranstaltungen.

### **(2) Ausschluss vom Verein**

Ein Ausschluss kann erfolgen:

- bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins,
- bei schwerwiegender Schädigung des Ansehens des Vereins und Handlungen, die dem Vereinsinteresse entgegen wirken,
- bei unehrenhaftem Verhalten,
- bei grob unsportlichen Verhalten,
- bei Beitragsrückstand von mehr als einem halben Jahr.

Der Ausschluss erfolgt durch Entscheidung durch die Vereinsleitung.

Die Mitteilung über den Ausschluss ist dem Mitglied mit einem Brief zuzustellen. Widerspruch gegen den Beschluss kann mit einer Frist von 14 Tagen bei der Geschäftsstelle eingelegt werden.

Vor der Entscheidung (Verweis oder Ausschluss) ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.



### **§ 3. Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten und persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied Anspruch auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Beschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit sowie ein Widerspruchsrecht bezüglich seiner Daten.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung dienenden Zwecke zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht über die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein fort.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten der unter I. genannten gesetzlichen Grundlagen kann das Präsidium eine Datenschutzbeauftragte bzw. einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

### **§ 4. Vereinsorgane**

Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten durch folgende Vereinsorgane:

- a) die Delegiertenversammlung (DV), siehe § 5
- b) die Vereinsleitung (VL), siehe § 6
- c) der bzw. dem Vorsitzenden, siehe § 7
- d) das Präsidium unterstützt durch die Geschäftsstelle (GS), siehe § 8
- e) die Abteilungsleitungen (AL), siehe § 9

### **§ 5. Delegiertenversammlung (DV)**

#### **I. Zusammensetzung der Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. In ihr sind alle Organe und Abteilungen des Vereins nach folgender Maßgabe vertreten:

- a) die Vereinsleitung
- b) die Delegierten der einzelnen Abteilungen
- c) die Revisorinnen bzw. Revisoren (als nicht stimmberechtigte Gäste)



Alle ordentlichen Mitglieder haben, soweit sie als Delegierte gewählt wurden oder Mitglieder der Vereinsleitung sind, eine beratende und beschließende Stimme.

Jeder Abteilung steht je angefangene 50 Mitglieder (Gesamtsumme aus ordentlichen und Jugendmitglieder) eine Delegierte bzw. ein Delegierter zu.

## **II. Geschäftsgang der Delegiertenversammlung**

Als satzungsgemäße Versammlung gilt die Delegiertenversammlung, die mindestens alle zwei Jahre im ersten Halbjahr des zweiten Jahres stattfindet („ordentliche Versammlung“). Mindestens acht Wochen vor der geplanten

Delegiertenversammlung hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vereins oder ein Präsidiumsmitglied die Abteilungen zur Benennung der Delegierten und Ersatzdelegierten aufzufordern. Diese sollen bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung genannt werden.

Die Einladung zur Delegiertenversammlung soll in Textform durch den Vorsitzenden postalisch oder – soweit möglich – elektronisch vier Wochen vor der Versammlung an die genannten Delegierten, Ersatzdelegierten, Vereinsleitung und Revisorinnen bzw. Revisoren erfolgen.

Die Tagesordnung umfasst insbesondere folgende Punkte:

- a) Bericht des Präsidiums über die Tätigkeit des Vereins in den beiden abgelaufenen Geschäftsjahren.
- b) Rechnung legen und über die Kassenprüfung Bericht erstatten.
- c) Entlastung und Neuwahl des Präsidiums.

Die Delegiertenversammlung wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Versammlungsleiterin bzw. einen Versammlungsleiter. Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter bestimmt die Protokollführerin bzw. den Protokollführer.

Die Wahlen und Beschlüsse der DV sind schriftlich niederzulegen und von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Auf Antrag der Vereinsleitung oder des Präsidiums kann die Delegiertenversammlung auch außerordentlich zusammentreten („außerordentliche Versammlung“).

Auf Antrag der Vereinsleitung oder des Präsidiums kann die Delegiertenversammlung grundsätzlich auch in elektronischer Form (Videokonferenz bzw. hybrid) abgehalten werden. Ausnahmen sind in §12 beschrieben.



### **III. Anträge und Dringlichkeitsanträge**

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens acht Tage vor dem Tag der Delegiertenversammlung bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden schriftlich (postalisch oder elektronisch) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszweckes sind den Delegierten nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden (postalisch oder elektronisch).

Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Delegiertenversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Anträge, die kurzfristiger eingereicht werden (Dringlichkeitsanträge), kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

### **IV. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Jeder anwesende Stimmberechtigte hat nur eine Stimme.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Delegiertenversammlung mittels Handzeichen und einfacher Mehrheit.

Bei Erwerb, Belastung oder Veräußerung von unbeweglichem Vermögen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### **V. Rechte und Pflichten der Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sofern nichts anderes bestimmt ist, obliegen ihr alle Entscheidungen.

Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere folgende Entscheidungen:

- die Beschlussfassung über größere Ausgaben (siehe § 11),
- die Prüfung der Haushalte seit der letzten Sitzung; in der Regel den Haushalt des letzten Jahres und den Haushalt des aktuellen Jahres; die Delegiertenversammlung kann den aktuellen Haushalt mit Wirkung für die Zukunft ändern. Die Änderung bezieht sich nur auf das aktuelle Haushaltsjahr.



Sie kann der Vereinsleitung (strategische) Richtlinien der zukünftigen Gestaltung auferlegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten diese Richtlinien bis sie von der Delegiertenversammlung aufgehoben oder geändert werden.

Die reguläre Tagesordnung umfasst insbesondere folgende Punkte:

- a) die Besprechung von Vereinsangelegenheiten
- b) die Erledigung von Berufungen gegen Beschlüsse der Vereinsleitung
- c) Entlastung der bzw. des Vorsitzenden und des Präsidiums
- d) Neuwahl der bzw. des Vorsitzenden und des Präsidiums
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Wahlen zu Ehrenvorsitzenden
- g) Satzungsänderungen

Nur in einer außerordentlichen DV sollen erledigt werden:

- a) Ersatzwahlen für das Präsidium bzw. der bzw. des Vorsitzenden während des Vereinsjahres
- b) Auflösung des Vereins
- c) Fusion mit einem anderen Verein

Über alle aufgeführten Punkte kann auf Antrag jeder Delegierten bzw. jedes Delegierten in der Delegiertenversammlung Beschluss gefasst werden.

## **VI. Wahlen**

Der Delegiertenversammlung obliegt die Wahl der bzw. des Vorsitzenden, des Präsidiums, die Wahl der Ehrenmitglieder, die Wahl der Ehrenvorsitzenden, die Wahl der Revisorinnen bzw. der Revisoren und der Kassierin bzw. des Kassiers.

Aus den Reihen der Delegiertenversammlung wird zunächst ein Wahlausschuss mit drei Personen gegründet. Dieser Ausschuss überwacht die Richtigkeit der Wahl. In den Wahlausschuss soll keine Person gewählt werden, die ein Amt des Präsidiums innehat oder sich auf ein solches bewirbt.

Der Wahlausschuss sammelt die Vorschläge für Kandidatinnen und Kandidaten. Ein bei der Delegiertenversammlung Abwesender kann nur dann gewählt werden, wenn von ihm vor der Wahl eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass er bereit ist, seine eventuelle Wahl anzunehmen.

Das Präsidium wird für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zu der vom Wahlausschuss vorzunehmenden Entlastung im Amt.

Die Wahl kann durch Handzeichen erfolgen. Abstimmung per Stimmzettel erfolgt auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten oder der bzw. des zu Wählenden.



Im Einzelnen werden folgende Wahlen abgehalten.

### **(1) Wahl der bzw. des Vorsitzenden**

Zur Gültigkeit der Wahl der bzw. des Vorsitzenden muss die bzw. der Gewählte mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Ist durch Stimmzersplitterung infolge mehrerer Wahlvorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen bzw. Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigten. Bei diesem Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

### **(2) Weitere Wahlen der Vereinsleitung**

Die Besetzung der übrigen Posten des Präsidiums sowie die Wahl von weiteren Posten der Vereinsleitung erfolgt durch Wahl aus dem Kreis der übrigen Kandidatinnen und Kandidaten. Die Kandidatin bzw. der Kandidat, die bzw. der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, gewinnt die jeweilige Wahl („relative Mehrheit“).

Es sind folgende Posten zu wählen:

- Die weiteren Mitglieder des Präsidiums (vgl. §8)
- Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer

Mit Ausnahme von § 8 I (letzter Absatz) ist eine Ämterhäufung nicht verboten – aber zu vermeiden.

Wenn die fakultativen Posten in der Delegiertenversammlung nicht zu besetzen sind, kann die Vereinsleitung auch unterjährig eine Besetzung vornehmen.

### **(3) Wahl der Revisorin bzw. des Revisors**

Die Revisorin bzw. der Revisor kontrolliert einmal jährlich die Kassenbücher und Zahlungsflüsse und wird auf 4 Jahre gewählt. Eine Revisorin bzw. ein Revisor kann nicht zweimal hintereinander gewählt werden. Eine Wiederwahl ist in der übernächsten Periode möglich.

Die Wahl der Revisorin bzw. des Revisors richtet sich nach § 4 Abs. VI Buchst. d „weitere Wahlen“.



## § 6. Vereinsleitung (VL)

### I. Zusammensetzung der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus

- a) dem Präsidium
- b) dem bzw. der Schriftführer bzw. Schriftführerin
- c) sowie den jeweiligen Leitungen der Abteilungen (Abteilungsleitung)

### II. Geschäftsgang der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung tagt im Jahr verteilt in der Regel zwischen vier bis sechs Mal; weitere Sitzungen sind möglich.

Die Sitzung wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Vereins oder einem Mitglied des Präsidiums einberufen. Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung der Vereinsleitung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

### III. Rechte und Pflichten der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach Innen zur Aufgabe. Sie ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung sowie der Geschäfts-, Haus- und Platzordnungen zu sorgen.

Die Vereinsleitung hat in allen Angelegenheiten, welche nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind, die maßgebende Beschlussfassung. Ihre Beschlüsse sind für das Präsidium bindend.

Die Vereinsleitung kann selbständig persönliche Angelegenheiten sowie Unstimmigkeiten unter Mitgliedern zur Erledigung bringen.

Die Vereinsleitung kann alle Angelegenheiten, auch solche, über die sie beschlussfähig ist, der Delegiertenversammlung unterbreiten.

Sie kann jederzeit eine fristgemäße Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung veranlassen.

Sie beschließt den Haushaltsplan. Dabei ist sie an den Satzungszweck und – sofern vorhanden – die von der Delegiertenversammlung vorgegeben (strategischen) Richtlinien gebunden.

Die Vereinsleitung beschließt die ihr durch diese Satzung übertragenen Ordnungen, insbesondere die Beitragsordnung und die Ehrenordnung.

Sie legt die Delegierten des Vereins zur Delegiertenversammlung der Freien Turnerschaft München v. 1893 e.V. fest.



Die Vereinsleitung kann und soll für die im Verein betriebenen Sportarten Abteilungen bilden. Die Auflösung einer Abteilung bedarf der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vereinsleitung. Die Vereinsleitung kann eine kommissarische Abteilungsleitung bestimmen, welche die Abteilung bis zur Wahl einer Abteilungsleitung durch die Abteilungsversammlung leitet. Diese muss nicht aus den Reihen der Abteilung erfolgen.

Gegen Beschlüsse der Vereinsleitung, die zu protokollieren sind, steht die Berufung zur Delegiertenversammlung offen.

Bei Beschlüssen bedeutet Stimmgleichheit Ablehnung. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht gewertet.

Die Beschlüsse erfolgen grundsätzlich in den regelmäßigen (ca. fünf Sitzungen im Jahr) bzw. bei Bedarf einberufenen Sitzungen oder bei besonderer Dringlichkeit, im Umlaufverfahren innerhalb der Vereinsleitung.

#### **IV. Weitere Mitglieder der Vereinsleitung**

Zu Unterstützung der Vereinsleitung ist es möglich, weitere Posten zu besetzen. Es ist möglich, dass eine Person mehrere Aufgaben wahrnimmt.

##### **(1) Schriftführerin und Schriftführer**

Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer unterstützt die Vereinsleitung und führt Protokoll. Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer kann Aufgaben an weitere Mitglieder delegieren.

#### **V. Ehrenamtlichkeit der Vereinsleitung**

Die Tätigkeiten in der Vereinsleitung werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Den Mitgliedern der Vereinsleitung kann unter Berücksichtigung der Haushaltslage des Vereines eine pauschale Aufwandsentschädigung bzw. Ehrenamtspauschale ausbezahlt werden. Sie stellt einen Ersatz für die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit angefallenen Aufwendungen dar. Die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung bzw. Ehrenamtspauschale beschließt die Delegiertenversammlung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung bzw. Ehrenamtspauschale ist so lange gültig, bis eine Änderung beschlossen wird. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



## **§ 7. Vertretung des Vereins und Vorsitzende(r)**

### **I. Vertretung des Vereins / Vorstand**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, die Kassierin bzw. den Kassier oder ein Präsidiumsmitglied jeweils allein vertreten.

Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass die Kassierin bzw. der Kassier und die anderen Präsidiumsmitglieder die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden nach Außen nur bei ihrer bzw. dessen Verhinderung oder in den in dieser Satzung geregelten Fällen vertreten dürfen. Der Fall der Verhinderung liegt vor, wenn der Vorsitzende aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere infolge von Abwesenheit, Urlaub und Krankheit, nicht in der Lage ist, sein Amt auszuüben.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann im Rahmen ihrer bzw. seiner Delegationsbefugnis ihre bzw. seine Aufgaben anderen Personen übertragen.

### **II. Aufgaben, Zuständigkeit und Delegationsrecht**

Die bzw. der Vorsitzende erledigt grundsätzlich in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Verein keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Die bzw. der Vorsitzende soll die Aufgaben im Rahmen der laufenden Angelegenheiten an das jeweils zuständige Präsidiumsmitglied delegieren (§8). Sie bzw. er kann Aufgaben im Rahmen der laufenden Angelegenheiten an weitere Personen delegieren (Delegationsrecht).

Der Vorsitzende hat ferner die Pflicht, die Sitzungen des Präsidiums und der Vereinsleitung zu leiten sowie die Tagesordnung für die Delegiertenversammlung festzusetzen.

### **III. Dringende Angelegenheiten**

Die bzw. der Vorsitzende ist befugt, an Stelle der übrigen Vereinsorgane (insbesondere der Delegiertenversammlung, des Präsidiums oder der Vereinsleitung) dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Delegiertenversammlung oder der Vereinsleitung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. Eine dringende Angelegenheit im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere vor, wenn das zuständige Organ nicht rechtzeitig entscheiden kann (beispielsweise auf Grund von Ladungsfristen) und durch das Abwarten ein Schaden am Verein entstünde.

### **IV. Einsicht in Kassenbücher, Kassengeschäfte, Unterschriftsberechtigung**

Die bzw. der Vorsitzende, und bei ihrer bzw. dessen Verhinderung jedes Mitglied des Präsidiums, hat das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen.



Die Unterschriftsberechtigung für Kassengeschäfte hat unter Berücksichtigung des Innenverhältnisses (§ 7 Abs. 1) die bzw. der Vorsitzende und die Kassierin bzw. der Kassier je einzeln.

Die bzw. der Vorsitzende kann innerhalb seiner Aufgaben auch anderen Personen für den Einzelfall oder auf Dauer (bis auf – nicht notwendigerweise begründeten – Widerruf) schriftlich (die elektronische Form genügt) eine Vollmacht erteilen. Dabei kann er auch den Umfang der Vollmacht („Ausmaß der Selbstständigkeit“) regeln.

## **§ 8. Präsidium (P)**

### **I. Zusammensetzung des Präsidiums**

Das Präsidium bildet den Vorstand des Vereins. Das Präsidium setzt sich regelmäßig zusammen aus:

- a) der bzw. dem Vorsitzenden,
- b) der Kassierin bzw. dem Kassier
- c) und Präsidiumsmitgliedern für die Ressorts:
  - a. Finanzen
  - b. Rechtsfragen
  - c. Events
  - d. Hallenkoordination
  - e. Internet & soziale Medien
  - f. IT & Organisation
  - g. Marketing
- d) sowie den Ehrenvorsitzenden, sofern diese bestellt sind.

Sie alle gehören dem Präsidium mit Stimmrecht an. Bei Beschlüssen bedeutet Stimmgleichheit Ablehnung. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht gewertet.

Für einen ordnungsgemäßen Geschäftsgang muss neben der bzw. dem Vorsitzenden und der Kassierin bzw. dem Kassier sowie den Ehrenvorsitzenden (sofern diese bestellt sind) mindestens noch eine weitere Person benannt sein.

Sofern ein unter Buchstaben c) genanntes Ressort nicht besetzt ist, kann der Vorsitzende die entsprechende Aufgabe einem anderen Präsidiumsmitglied oder einem Ehrenvorsitzenden übertragen oder diese in eigener Verantwortung übernehmen. Dies gilt auch im Falle des Ausscheidens eines Präsidiumsmitglieds. Die Aufgaben dürfen auch auf mehrere Personen aufgeteilt werden; die Aufteilung ist in der nächsten Vereinsleitungssitzung vorzustellen.



## II. Geschäftsverteilungsordnung des Präsidiums

Die Präsidiumsmitglieder nehmen ihre jeweilige Ressortverantwortlichkeit selbständig wahr.

Zu den Aufgaben der Kassierin bzw. des Kassiers bzw. der einzelnen Ressorts gehören exemplarisch, nicht abschließend:

- a) **Kassierin bzw. Kassier:** Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere: Mitgliedsbeiträge, andere Einnahmen (Spenden, Spartenbeiträge, ...), Buchführung, Steuererklärung
- b) **Finanzen:** Gesamtbudgetplanung (inkl. Verteilungsvorschlägen), Mehrjahresplanung, Etat-Verschiebungen, Vorbereitung Sonderausgaben, Unterstützung bei der Steuererklärung
- c) **Rechtsfragen:** Juristische Beratung der Vereinsleitung, Optimierung der für den Verein abgeschlossenen Versicherungen, ggf. Beauftragung dritter Personen für Fragen der Rechtsberatung
- d) **Events:** Planung und Konzeption von Veranstaltungen für den Gesamtverein, Unterstützung der einzelnen Abteilungen
- e) **Hallenkoordination:** Führung von Verhandlungen mit der Stadt über die Hallenbelegung, Verteilung von Hallenzeiten auf die einzelnen Abteilungen
- f) **Internet & soziale Medien:** Betreuung der Homepage sowie weiterer Subdomains, soziale Medien, Verantwortlichkeit für die Außendarstellung des Vereins im Internet
- g) **Marketing:** Verantwortlichkeit für die generelle Vereins-Außendarstellung, Corporate Identity (Vereinslogos, Trikots, Werbung), Unterstützung bei der Gewinnung von Mitgliedern und Übungsleiterinnen und Übungsleitern, Teilnahme und Mitwirkung an vereinsübergreifenden Events
- h) **IT & Organisation:** Unterstützung und Beratung des Vereins und der Geschäftsstelle in IT-Belangen und organisatorischen Maßnahmen

Die Präsidiumsmitglieder können in ihrem Ressort Aufgaben im Rahmen der laufenden Angelegenheiten an weitere Personen delegieren (Delegationsrecht).

Bei ressortübergreifenden Themen werden die Mitglieder des Präsidiums eine Mehrheitsentscheidung innerhalb des Präsidiums herbeiführen. Diese kann im Rahmen der regelmäßigen Vereinsleitungssitzungen, in unregelmäßig bzw. bei Bedarf einberufenen Präsidiumssitzungen oder bei besonderer Dringlichkeit, im Umlaufverfahren innerhalb des Präsidiums stattfinden. Ist bei dringenden Fällen innerhalb von 48 Stunden keine Entscheidung gefallen, so entscheidet die bzw. der Vorsitzende. § 7 IV bleibt unberührt.



### **III. Geschäftsstelle**

Die Besetzung und Finanzierung der Geschäftsstelle erfolgt durch Beschluss durch die Vereinsleitung. Das Präsidium wird durch die Geschäftsstelle (GS) insbesondere bei Buchführung, Kommunikation und Verwaltung unterstützt.

### **IV. Rechte, Pflichten und Aufgaben**

Das Präsidium führt die Entscheidungen der Delegiertenversammlung und der Vereinsleitung aus und führt den Verein geschäftsführend.

## **§ 9. Abteilungsleitung**

### **I. Leitung einer Abteilung**

Die Leitung einer Abteilung obliegt der Abteilungsleitung. Sie besteht grundsätzlich aus einer gewählten Leitung; diese kann weitere Abteilungsmitglieder in die Führung der Abteilung berufen („Stellvertretung“).

Besteht die Abteilungsleitung aus mehreren Personen (z.B. „Doppelspitze“) so hat die Abteilung in den Sitzungen der übrigen Organe dennoch nur eine Stimme.

### **II. Abteilungsversammlung**

Abteilungsversammlungen sind Versammlungen aller Mitglieder (ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder) einer Abteilung.

Die Abteilungsversammlungen sollten spätestens alle zwei Jahre stattfinden. Die Mitglieder der Abteilung werden rechtzeitig zu den Abteilungsversammlungen eingeladen. Die Versammlungen sollen der bzw. dem Vorsitzenden mindestens acht Tage vorher bekannt gegeben werden. Mitglieder des Präsidiums sind zu diesen Versammlungen zugelassen, sie haben kein Stimmrecht.

Die Abteilungsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Auf Antrag der Abteilungsleitung kann die Abteilungsversammlung auch in elektronischer Form (Videokonferenz bzw. hybrid) abgehalten werden.

In der Abteilungsversammlung finden insbesondere:

- die Wahlen zur Abteilungsleitung und
- die Wahl der Delegierten sowie Ersatzdelegierten

statt. Im Übrigen sollen die Belange der Abteilung besprochen werden.



Abteilungsleitung kann jedes ordentliche Mitglied werden. Die Regeln entsprechen denen zur Wahl der Präsidiumsmitglieder. Die Amtszeit der Abteilungsleitung endet mit der Wahl einer neuen Leitung oder mit Rücktritt.

Alle Delegierten müssen aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder stammen. Die Wahl der Delegierten erfolgt in der Regel unter Aufsicht eines Mitgliedes der Vereinsleitung rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung mit der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden. Voraussetzung für die Delegation ist, dass keine fälligen Mitgliedsbeiträge ausstehen. Eine Übertragung des Delegationsmandates auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich. Bei Verhinderung einer bzw. eines oder mehrere Delegierten sind entsprechend die Ersatzdelegierten aufgerufen, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen.

Finden sich in der Abteilungsversammlung keine Delegierte, so ist die Abteilungsleitung aufgefordert, beim Aufruf Delegierte zu melden, dies auf geeignete Weise (z.B. elektronisch) bei den Mitgliedern der Abteilung kund zu tun. Sofern sich weniger Abteilungsmitglieder melden als der Abteilung an Delegierten zusteht, werden alle als Delegierte entsandt. Melden sich mehr Abteilungsmitglieder, so ist eine Abstimmung im Umlaufverfahren (in der Regel: elektronisch) herbeizuführen.

### **III. Rechte und Pflichten der Abteilungsleitung**

Die Abteilungsleitung erhält die Vollmacht, den Verein im Rahmen der Abteilungszuständigkeiten zu vertreten; sie ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf deren Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Die Abteilungsleitung entwirft in Abstimmung mit dem Präsidiumsmitglied Finanzen den Haushaltsplan für die Abteilung. In der Regel geschieht dies spätestens im Dezember jeden Jahres für das jeweils folgende Jahr.

Die Abteilungsleitung kann weitere Personen mit Aufgaben der Abteilung betrauen.

Mitglieder der Abteilungsleitung sind berechtigt, neben der Abteilungsleitung eine Mitgliedschaft im Präsidium einzunehmen.

## **§ 10. Beiträge**

### **I. Art und Höhe**

Die Art und die Höhe der Mitgliederbeiträge sind in der Beitragsordnung der FTM Blumenau v. 1966 e.V. geregelt. Die Beitragsordnung ist kein Bestandteil der Satzung. Es kann eine Aufnahme- oder Bearbeitungsgebühr erhoben werden. Es können abteilungs- bzw. sportartspezifische Spartenbeiträge erhoben werden.



## **II. Änderung der Beiträge**

Die Beitragsordnung kann von der Vereinsleitung geändert werden.

Die Beitragsordnung ist den Mitgliedern zugänglich zu machen (in der Regel durch Veröffentlichung auf der Homepage).

# **§ 11. Haushalt; Einnahmen, Mittelverwendung; Haftung, Versicherung**

## **I. Einnahmen**

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren, den regelmäßigen Beiträgen der ordentlichen Mitglieder und Jugendmitglieder, den Spartenbeiträgen, den Einnahmen aus Tageskarten, Aufnahme- bzw. Verwaltungsgebühren, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Abgaben und Leistungen der Abteilungen, freiwilligen Spenden, Spenden oder Geldzuwendungen von Organisationen und Firmen sowie Zuschüsse u.a. von Verbänden, des Freistaats Bayern, der Stadt München, des Kreisjugendrings und anderer Institutionen.

## **II. Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind die unter § 6 Abs. 5 genannten Ehrenamtspauschalen für Mitglieder der Vereinsleitung sowie eine Übungsleitungs-Vergütung und die Finanzierung der Geschäftsstelle.

## **III. Zuständigkeit bei belastenden Rechtsgeschäften**

Rechtsgeschäfte (z.B. Anschaffungen und Verpflichtungen), die den Verein einmalig oder jeweils jährlich (z.B. Mieten) belasten mit

- a) bis zu € 1.000 können Präsidiumsmitglieder oder Mitglieder der Vereinsleitung in eigener Zuständigkeit tätigen,
- b) bis zu € 3.000 obliegen der Zustimmung der Kassierin bzw. dem Kassier, der bzw. dem Vorsitzenden oder einer von der bzw. dem Vorsitzenden beauftragten Person,
- c) bis zu € 8.000 belasten, bedürfen der Zustimmung des Präsidiums
- d) bis zu € 20.000 belasten, bedürfen der Zustimmung der Vereinsleitung.

Darüber hinausgehende Beträge unterliegen der Zustimmung der Delegiertenversammlung. Bei der Bewertung ist es unerheblich, ob die Ausgaben in einem gültigen Etat bereits vermerkt sind.

Zahlungen an die Stadt München bzw. eine hierfür von der Stadt München beauftragte Institution oder an Sportverbände dürfen, vorbehaltlich einer



entsprechenden vertraglichen bzw. öffentlich-rechtlichen Grundlage, in Höhe der vorgelegten Rechnungen des jeweiligen Gläubigers, mit Zustimmung von drei Präsidiumsmitgliedern veranlasst werden.

Ähnlich gelagerte jährlich wiederkehrende Verträge bzw. Zahlungen zur Aufrechterhaltung des Trainingsbetriebs (z.B. Wintertraining) sind mit Zustimmung des Präsidiums möglich. Die oben genannten Betragsgrenzen finden keine Anwendung.

Satz 1 unterliegt im Übrigen den Regelungen zu dringenden Angelegenheiten (§ 7 Abs. 3).

#### **IV. Haftung, Versicherungen**

Der Verein ist bestrebt, seine Mitglieder und seine Organe von Haftung weitgehend frei zu halten. Dies bedeutet unter anderem:

- a) die Mitglieder sind im Rahmen der vom Bayer. Landessportverband für die Vereine abgeschlossenen Sport-, Unfall- und Haftpflichtversicherung und der vom Verein abgeschlossenen gewerblichen Unfallversicherung versichert.
- b) jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch selbstverschuldetes, satzungswidriges oder vorsätzliches Handeln dem Verein oder seinen Mitgliedern zufügt, sofern diese nicht durch Buchstaben a) gedeckt sind.
- c) der Verein haftet nicht für Diebstähle und für Schäden an Kraftfahrzeugen, die auf den bei den einzelnen Übungsstätten vorhandenen Parkplätzen abgestellt werden.
- d) der Verein schließt eine Haftpflichtversicherung (unter anderem eine D/O) für das Präsidium und soweit notwendig für die Vereinsleitung ab.
- e) das Präsidium haftet nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten.

#### **V. Buchführung**

Die Buchführung ist jährlich bis spätestens 1. April des jeweiligen Folgejahres, jedoch vor einer Delegiertenversammlung, zu prüfen. Die Revisoren haben einen Prüfungsbericht zu erstellen.

#### **VI. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12. Auflösung, Fusion oder Wegfall seines bisherigen Zweckes**

Das Vermögen umfasst den gesamten Besitz der Freien Turnerschaft München-Blumenau v. 1966 e.V. einschließlich aller Abteilungen.



Sollte sich der Verein zum Zweck des Übergangs in einen anderen Verein auflösen oder sollte der Verein mit einem anderen Verein fusionieren, so geht das Vereinsvermögen unmittelbar auf den Verein über, in den die FTM Blumenau e.V. übergeht oder der durch die Fusion neu entsteht.

Die Auflösung oder Fusion des Vereins soll nur in einer außerordentlichen DV beschlossen werden. In dieser Sitzung müssen 4/5 der Delegierten anwesend sein und diese müssen mit 2/3 Mehrheit beschließen. Die Abstimmung erfolgt mit Stimmzettel.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freie Turnerschaft München von 1893 e.V. oder, falls diese nicht mehr besteht, an den Bayerischen Landessportverband e.V. oder, falls dieser ablehnen sollte, an die Landeshauptstadt München – Sportamt, der bzw. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 13. Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung in der Jahresdelegiertenversammlung vom 17. März 1986, Nachtrag 1 vom 21. Juli 1988, Nachtrag 2 vom 26. März 1992, Nachtrag 3 vom 30. März 2007 sowie Nachtrag 4 vom 25. März 2011 sowie Nachtrag vom 24. Januar 2014 sowie Nachtrag vom 30. März 2023 und entsprechender Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sie ist sowohl in der Geschäftsstelle des Vereins als auch im Internet einzusehen.

München, 30. März 2023